



# Vertrag

nach § 115 Abs. 2 Nr. 4 SGB V

**- Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus -**

Zwischen

der Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und

der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

und

der AOK Mecklenburg-Vorpommern  
Die Gesundheitskasse.  
- zugleich für die Bundesknappschaft -,

dem BKK-Landesverband NORD  
- zugleich für die Krankenkasse Gartenbau,  
in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes für die  
Landwirtschaftliche Krankenversicherung -,

dem IKK Landesverband Nord,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK),  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V. (AEV),  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

## **§ 1 Zielsetzung**

Dieser Vertrag regelt die Durchführung einer zeitlich begrenzten vor- und nachstationären Behandlung in zugelassenen Krankenhäusern - mit Ausnahme von Belegkrankenhäusern, Belegabteilungen und Praxiskliniken - im Sinne des § 115 a SGB V.

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Erbringung der vor- und nachstationären Behandlung nach § 115 a SGB V handelt es sich um Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V. <sup>2</sup>Voraussetzung der Leistungserbringung ist die Verordnung von Krankenhausbehandlung. <sup>3</sup>Die nachstationäre Behandlung im Krankenhaus kann auch dann durchgeführt werden, wenn die eigentliche, der nachstationären Behandlung vorausgehende Krankenhausbehandlung ohne eine Verordnung von Krankenhausbehandlung (Notfall) durchgeführt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Krankenhausbehandlung ist nur verordnungsfähig, wenn das Behandlungsziel nicht durch ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. <sup>2</sup>Eine Verordnung von Krankenhausbehandlung setzt deshalb eine diagnostische Abklärung und Vorbereitung durch den Vertragsarzt, gegebenenfalls durch Überweisung an andere Vertragsärzte oder ermächtigte Ärzte bzw. durch ärztlich geleitete Institutionen, voraus.
- (3) Die von einem Vertragsarzt verordnete und vom Krankenhaus zu erbringende Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V wird unter den in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen ohne Unterkunft und Verpflegung gewährt, soweit es sich um vor- oder nachstationäre Behandlung handelt.
- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wegen Erkrankungen, die nicht im Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung stehen, wird gemäß § 115 a SGB V im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet.
- (5) <sup>1</sup>Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vor- und nachstationären Behandlung erforderliche Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln ist vom Krankenhaus sicherzustellen und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. <sup>2</sup>Ebenfalls sind Leistungen, die im Rahmen der vor- und nachstationären Behandlung erforderlich werden und nicht vom Krankenhaus erbracht werden können, vom Krankenhaus als Krankenhausleistung zu veranlassen und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (6) Soweit erforderlich, können dem Patienten bei der vor- und nachstationären Behandlung auch Verpflegung und Ruhemöglichkeiten gewährt werden.

### **§ 3 Voraussetzungen der vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus**

- (1) Das Krankenhaus kann in medizinisch geeigneten Fällen vorstationäre Behandlung durchführen, um die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten.
- (2) <sup>1</sup>Die nachstationäre Behandlung kann nur in dem Krankenhaus durchgeführt werden, in dem die stationäre Behandlung erfolgte. <sup>2</sup>Sie soll im Anschluß an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg sichern oder festigen.
- (3) Die Erbringung vor- und nachstationärer Behandlung richtet sich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse sowie den nachfolgenden Bestimmungen und muß nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten medizinisch ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

### **§ 4 Vorstationäre Behandlung**

- (1) Die vorstationäre Behandlung umfaßt gezielte medizinische Maßnahmen zur Prüfung der Erforderlichkeit der vollstationären Krankenhausbehandlung oder zur Vorbereitung auf eine vollstationäre Krankenhausbehandlung, ohne daß die Notwendigkeit einer sofortigen vollstationären Aufnahme besteht; sie ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der vollstationären Behandlung begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Der zuständige Krankenhausarzt entscheidet unverzüglich, ob vorstationäre Behandlung geboten ist. <sup>2</sup>Das Krankenhaus hat den einweisenden Arzt über die vorstationäre Behandlung unverzüglich - spätestens am dritten Arbeitstag - zu unterrichten.

### **§ 5 Nachstationäre Behandlung**

- (1) <sup>1</sup>Die nachstationäre Behandlung umfaßt die zur Sicherung und Festigung der vollstationären Krankenhausbehandlung notwendigen Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie darf sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der vollstationären Krankenhausbehandlung grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die 14-Tage-Frist kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. <sup>4</sup>Das Krankenhaus hat den einweisenden bzw. weiterbehandelnden Arzt über die nachstationäre Behandlung unverzüglich - spätestens am dritten Arbeitstag nach der Entlassung - zu unterrichten.
- (2) Um die Krankenhausbehandlung frühestmöglich zu beenden, soll der verantwortliche Krankenhausarzt den einweisenden Arzt oder einen vom Patienten für die Weiterbehandlung gewählten Arzt rechtzeitig einbeziehen, um die Möglichkeit der ambulanten Weiterbehandlung und Betreuung nach Krankenhausentlassung gemeinsam zu klären.

## **§ 6 Wirtschaftlichkeit**

<sup>1</sup>Leistungen im Rahmen der vor- und nachstationären Behandlung müssen sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. <sup>2</sup>Ferner muß die vor- und nachstationäre Behandlung

- a) wissenschaftlich anerkannten medizinischen Erkenntnissen im Rahmen der ärztlichen Freiheit in Diagnostik und Therapie entsprechen und
- b) nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten medizinisch zweckmäßig und ausreichend sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

## **§ 7 Überlassung von Krankenunterlagen / Informationen des Vertragsarztes**

(1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Diagnostik und Behandlung und zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen stellt der Vertragsarzt dem Krankenhaus die für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulante Therapie zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Krankenhausarzt soll diese Unterlagen bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Erweist sich nach der vorstationären Behandlung eine teil- oder vollstationäre Behandlung als nicht erforderlich, hat der verantwortliche Krankenhausarzt unverzüglich dem einweisenden bzw. weiterbehandelnden Vertragsarzt unter Rückgabe der ihm überlassenen Unterlagen, einen Arztbericht mit Diagnose und Therapieangaben zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß auch, wenn die nachstationäre Behandlung abgeschlossen ist.

## **§ 8 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

<sup>1</sup>Ist im Zusammenhang mit der vor- und nachstationären Behandlung die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit notwendig, wird diese vom Krankenhausarzt ausgestellt. <sup>2</sup>Hierzu ist die Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

## **§ 9 Transport des Patienten**

Wird von einem Krankenhausarzt ein Krankentransport zu Lasten einer Krankenkasse angeordnet, der im Rahmen einer vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, so sind die Krankentransport-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu beachten.

## **§ 10 Verantwortung**

Die Verantwortung für den Patienten tragen das Krankenhaus und die Vertragsärzte jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

## **§ 11 Vergütung**

Die Vergütung im Rahmen der vor- und nachstationären Behandlung richtet sich nach Maßgabe des § 115 a Abs. 3 SGB V.

## **§ 12 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

## **§ 13 Datenübermittlung/Vordrucke**

<sup>1</sup>Für die vor- und nachstationäre Behandlung sollen die Regelungen des Vertrages nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 SGB V sinngemäß gelten, sobald ein entsprechender Vertrag für Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Datenübermittlung richtet sich nach § 301 SGB V und der Bundesvereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Bis zur flächendeckenden Umsetzung der Datenübermittlung nach § 301 SGB V sind die aktuellen Vordrucke (Aufnahmeanzeige, Anforderung/Erteilung der Kostenzusage, Entlassungsanzeige, Rechnung) für die vor- bzw. nachstationäre Behandlung zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.11.1997 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Erarbeitung eines neuen Vertrages mitzuwirken.

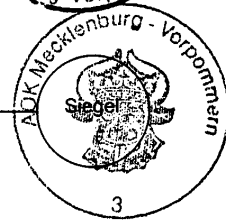
Schwerin, den 01. Okt. 1997  
Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern,  
- K.d.ö.R. -



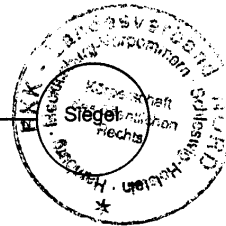
Schwerin, den 15. Okt. 1997  
Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.



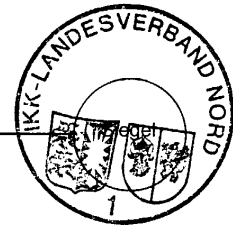
Schwerin, den 28. 10. 97  
AOK Mecklenburg-Vorpommern  
Die Gesundheitskasse.  
- zugleich für die Bundesknappschaft -



Hamburg, den  
BKK-Landesverband NORD  
- zugleich für die Krankenkasse Gartenbau,  
in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes für die  
Landwirtschaftliche Krankenversicherung



Kiel, den  
IKK-Landesverband Nord



Schwerin, den 22.10.97  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK),  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 22.10.97  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV),  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern